



Satzung

der Gemeinde Schleifreisen

zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleifreisen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl.S. 429, 433) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich durchgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 50,00 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben den monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstausfall von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 5 ThürBKG in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde;

§ 4

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Gemeinde Schleifreisen zahlt den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausbildung und Einsätzen. Diese pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Schleifreisen 6,00 Euro pro Einsatz. Kameraden, die sich nach der Alarmierung im Gerätehaus in Bereitschaft befinden, jedoch nicht zum Einsatz kommen, erhalten eine Zahlung in Höhe von 3,00 Euro. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich durch den Ortsbrandmeister.
- (2) Für die Teilnahme an Sicherheitswachen nach §2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro/Stunde.

§ 5

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2019 außer Kraft.

Schleifreisen, den 24.10.2020

(im Original gezeichnet)

- Siegel -

W u l f

Bürgermeisterin

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleifreisen für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wurde am 17.09.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR02/008/2020 durch den Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beschlossen. Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.09.2020 vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 25.09.2020. Die o.g. Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf Nr. 10 vom 24.10.2020 veröffentlicht.